

der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in allen Zweigen der Volkswirtschaft unterbreitet das Patentamt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates dem Ministerrat Vorschläge.

Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane

§ 19

(1) Die den Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane leiten die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. Sie koordinieren und kontrollieren die Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen. Sie verallgemeinern die Erfahrungen und die Methoden der Besten und schaffen Betriebsbeispiele.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe unterstützen und koordinieren die Maßnahmen der Betriebe zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der komplexen sozialistischen Rationalisierung, der Kooperationsbeziehungen und der Erzeugnisgruppenarbeit. Sie sorgen dafür, daß Neuerungen in der gleichen Weise wie andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse mit überbetrieblichem Charakter im Rahmen des staatlichen Systems der Information und Dokumentation erfaßt und verbreitet werden. Zusätzlich zum staatlichen System der Information und Dokumentation können weitere bewährte Methoden der Verbreitung angewendet werden. In Übereinstimmung mit den Schwerpunkten der wissenschaftlich-technischen Entwicklung sind „Angebotsmessen Neue Technik“ durchzuführen.

(3) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe sichern die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und den wissenschaftlichen sowie wissenschaftlich-technischen Instituten bei der Erprobung und Durchsetzung von Neuerungen einschließlich der Ausarbeitung der technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen.

(4) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe haben zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen die sozialistische Hilfe zu organisieren, vor allem den unmittelbaren Erfahrungsaustausch, Konsultationen und Besuche der Neuererzentren. Soweit erforderlich, werden Werk tätige durch den Direktor des Betriebes oder durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs mit Zustimmung des Direktors des Betriebes von der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit unter Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zeitweise freigestellt und beauftragt, als Neuererinstruktoren bei der Einführung von Neuerungen mitzuwirken.

(5) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe sind dafür verantwortlich, daß bei der Erarbeitung von Bestwerten die Erfahrungen aus der Anwendung von Neuerungen ausgewertet werden.

(6) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe haben Neuerungen, die von großer Bedeutung für das Erreichen und Mitbestimmen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sind und einen hohen ökonomischen Nutzen erbringen, dem Patentamt bekanntzugeben und ihm die wesentlichen technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen zu übergeben.

(7) Die den Betrieben übergeordneten Organe unterstützen die Betriebe bei der Ausbildung der BfN-Mitarbeiter, der Mitglieder der Schlichtungsstellen und der beratenden Organe auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. Die Gewinnung geeigneter Kader für die Ausbildung und den Einsatz als nebenberufliche Fachlehrkräfte sowie die Bildung von Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte zur Durchführung zentraler Lehrgänge im jeweiligen Bereich sind bewährte Formen der Hilfeleistung durch die übergeordneten Organe. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte auch die von der Kammer der Technik organisierten Lehrgänge. Die zentralen Organe des Staatsapparates können mit der Kammer der Technik Vereinbarungen über die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen abschließen.

§ 20

(1) Die Generaldirektoren der WB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe sind dafür verantwortlich, daß für ihre Bereiche als Bestandteil der Planung von Wissenschaft und Technik Pläne der Aufgaben für die Neuerer ausgearbeitet werden.

(2) Die Generaldirektoren der WB sichern mit Hilfe der wissenschaftlich-technischen Zentren des jeweiligen Industriezweiges und mit Hilfe der Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe die Einbeziehung des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens in die Erzeugnisgruppenarbeit. Dabei gewährleisten sie insbesondere eine erzeugnisverbundene

1. Information und Dokumentation auf dem Gebiet der Patendliteratur im Rahmen des staatlichen Systems der Information und Dokumentation
2. Planung der Neuerertätigkeit, unabhängig von der Unterstellung und der Eigentumsform der Betriebe, sowie die Kontrolle über die Durchführung der Neuereraufgaben in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten und anderen wirtschaftsleitenden Organen der Bezirke
3. Vorbereitung und Durchführung schutzrechtspolitischer Maßnahmen
4. Verbreitung und Durchsetzung überbetrieblich benutzbarer neuer technischer Lösungen.

Sie arbeiten eng mit den Wirtschaftsräten und den anderen wirtschaftsleitenden Organen der Bezirke zusammen.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke unterstützen im Bereich der bezirksgeleiteten Industrie die Einbeziehung des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens in die Erzeugnisgruppenarbeit.

§ 21

Neuererräte

Zur zielgerichteten Orientierung der schöpferischen Initiative der Werk tätigen auf die Schwerpunkte der komplexen sozialistischen Rationalisierung und zu ihrer Teilnahme an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung können bei den den Betrieben übergeordneten Organen sowie im Rahmen von Erzeugnisgruppen Neuererräte gebildet werden. Der Neuerer-